

<b>Ausfertigungsdatum / Fundstelle:</b>	21.12.1983 / Abl. RBHan. 1984 - 68
<b>Änderungen / Fundstelle:</b>	29.08.1989 / Abl. RBHan. 1989 – 608
	25.09.1991 / Abl. RBHan. 1991 – 768
	15.12.1994 / Abl. RBHan. 1995 – 54
	03.04.2002 / Abl. RBHan. 2002 – 10
<b>Fachamt</b>	Kämmerei

**Satzung**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**Samtgemeinde Rehden**

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersäch. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGabwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Nds. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) , und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 21. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Rehden wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Abwasserbehandlungsanlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist, bleiben von der der Abwälzung der Abwasserabgabe ausgenommen.

§ 2  
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleininleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur

Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner  
ab dem 01.01.2002            17,90 EUR im Jahr.
- (3) Gestrichen.

### § 6

#### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7  
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9  
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10  
Inkrafttreten

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor